

10829 Berlin, 11. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-2/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-155

Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg

Zulassungsgegenstand:

Kraftstoffabfüllplatz aus Stahl
für Eigenverbrauchstankstellen

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit sieben Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, bestehend aus Auffangwannen mit oder ohne Gitterroste (siehe Anlage 1). Die Rückhaltesysteme dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 2 m hohe Spritzschutzwand bilden. In die Spritzschutzwand ist eine Aufhängevorrichtung für die Zapfpistole und gegebenenfalls ein Füllstutzen zum Befüllen des Kraftstofflagerbehälters integriert. Das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne muss bei einem Freibord von 2 cm mindestens 150 l betragen. Die Auffangwannen der Rückhaltesysteme überdecken mindestens eine Fläche von 4,40 m x 2,20 m.

(2) Die Auffangwannen dürfen auch kommunizierend miteinander verbunden werden. Das Rückhaltesystem hat dann ein Rückhaltevolumen von mindestens 900 l.

(3) Die Rückhaltesysteme dürfen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und DIN EN 14214² und für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 mit Flammpunkt $\geq 38^\circ\text{C}$ verwendet werden. Die Rückhaltesysteme dürfen mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40 000 kg befahren werden.

(4) Die Rückhaltesysteme dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstoffmengen, die beim Betanken von Fahrzeugen, beim Befüllen von Tankfahrzeugen aus dem Lagerbehälter und Befüllen von Gefäßen auftreten können. Beträgt die durch die Auffangwannen überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf das Rückhaltesystem auch beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(5) Für die Rückhaltesysteme ist eine ausreichende Überdachung vorzusehen, es sei denn, die Auffangwannen sind gemäß Absatz (1) mit Deckeln versehen.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Rückhaltesysteme wird Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁴ verwendet.



-
- | | |
|---|---|
| 1 | DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren |
| 2 | DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 3 | WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| 4 | DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |

(2) Die Rückhaltesysteme werden durch Stückverzinken nach DIN EN ISO 1461⁵ vor Korrosion geschützt.

(3) Optional wird auf die Rückhaltesysteme zusätzlich ein dreischichtiges Epoxidharz-System (EP) mit einer Gesamtschichtdicke von 350 µm aufgebracht. Bei beschichteten Bereichen, die auch der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, ist die Epoxidharz-Deckbeschichtung durch eine Polyurethan-Deckbeschichtung (PUR) zu ersetzen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlage 1.1 bis 1.6 entsprechen.

(2) Die gleichmäßige Verteilung eventueller Leckagen ist bei den kommunizierend verbundenen Auffangwannen durch 5 Hohlschrauben je Auffangwanne entsprechend Anlage 1.6 zu realisieren. Die Schraubverbindungen sind gegen Öffnen dauerhaft zu sichern.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Rückhaltesysteme sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen der Rückhaltesysteme darf nur im Werk der Firma Rietbergwerke GmbH & Co. KG in Rietberg erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-7⁶ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Hohlschrauben (siehe Abschnitt 2.1.2(2) und Anlage 1.6).
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.



⁵ DIN EN ISO 1461:1999-03; Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Auffangwanne der Rückhaltesysteme muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Rückhaltesysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwannen,
- max. Befahrbarkeit.

Ist das Rückhaltesystem mit Deckeln ausgerüstet, so ist gut sichtbar ein Hinweis anzubringen, dass nach dem Öffnen der Deckel die Sicherungsbügel vorzulegen sind und nach dem Tankvorgang die Deckel zu schließen sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 oder aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁷ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung des zusammengefügt Rückhaltesystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss von der Montagefirma (gemäß Abschnitt 4(2)) mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁸ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18 800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor Beschichtung der Auffangwanne.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung der Auffangwannen,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.3.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Anlage 1.4 flüssigkeitsdicht abzudecken.

(2) Das Rückhaltesystem darf nur auf ausreichend tragfähigem, waagrechtem Boden aufgestellt werden. Bei der Oberflächenbefestigung mit Beton sind die Anforderungen der DIN 1045-1 bis 4¹⁰ einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

(3) Die Befestigung des Rückhaltesystems erfolgt an mindestens 4 Punkten mittels Anker oder Dübel bei Betonböden ansonsten mit 600 mm langen Erdhägeln. Der Kerndurchmesser der Befestigungsmittel muss mindesten 10 mm betragen.

⁸ DIN 6600:2007-04; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

⁹ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

¹⁰ DIN 1045-1 bis 4:2001-07; Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton₁₆



4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Dichtfläche ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781¹¹ zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780¹² zu beachten.

(2) Mit dem Aufstellen des Rückhaltesystems, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller des Rückhaltesystems mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(4) Bei der Aufstellung des Rückhaltesystems darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

(5) Wenn das Rückhaltesystem auch für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 vorgesehen ist,

- muss der Aufsteller des Rückhaltesystems über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen,
- müssen alle Ausrüstungen und Einrichtungen des Abfüllplatzes für einen explosionsgefährdeten Bereich mindestens der Zone 2 geeignet sein,
- darf das Betanken der Fahrzeuge nur über ein selbsttätig schließendes Zapfventil erfolgen und
- sind Feuerlöscher in ausreichender Menge und Größe bereitzustellen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Rückhaltesystems sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Rückhaltesystem,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1(3),
- Montageanleitung.

5.1.2 Betrieb

(1) Die Tragkraft des Rückhaltesystems darf nicht überschritten werden.

(2) Bei nichtkommunizierenden Auffangwannen ist das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt. Bei kommunizierenden Auffangwannen ist für das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters eine Not-Aus-Betätigung (ANA) ausreichend.

(3) Ist eine Auffangwanne mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Dichtfläche zu säubern. Bei Beaufschlagung der Auffangwanne mit Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 sind außerdem unverzüglich alle möglichen Zündquellen abzuschalten.



11 ATV-DVWK-A781:2004-08; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge

12 ATV-DVWK-A780:2001-12; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Das Rückhaltesystem ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz des Rückhaltesystems sind umgehend zu beheben.
- (3) Sind Teile des Rückhaltesystems nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

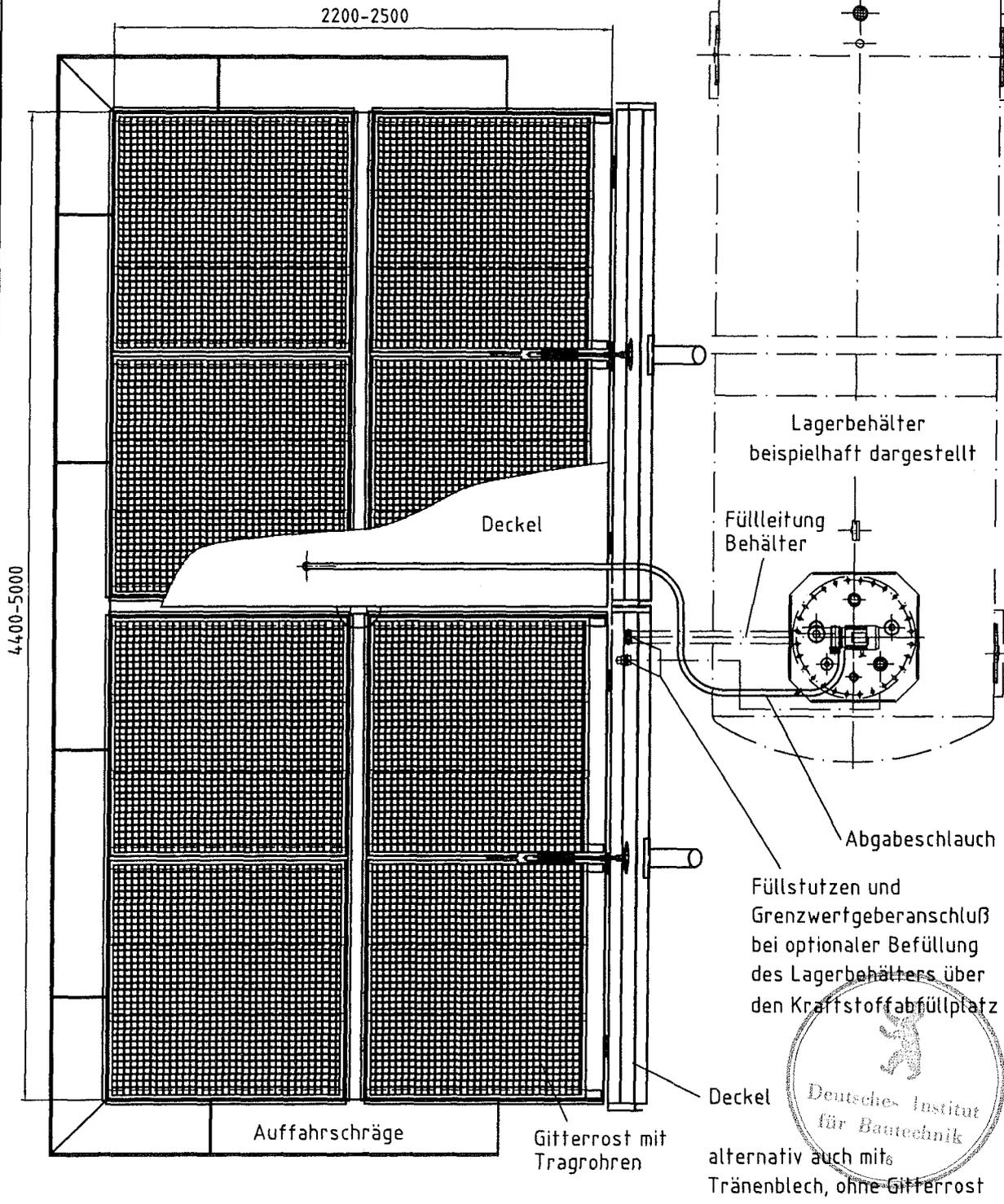
- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Dieseldieselkraftstoff in eine Auffangwanne gelaufen ist. Ausgelaufener Dieseldieselkraftstoff ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Betreiber hat mindestens wöchentlich die Befestigungen des Rückhaltesystems zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.
- (3) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, ist alle zwei Jahre, bei zusätzlich beschichteten Rückhaltesystemen nach Abschnitt 2.1.1(3) alle sechs Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Rückhaltesystem ist soweit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

Leichsenring



Aufstellung
 Im Freien: mit Deckel
 Überdacht: ohne Deckel

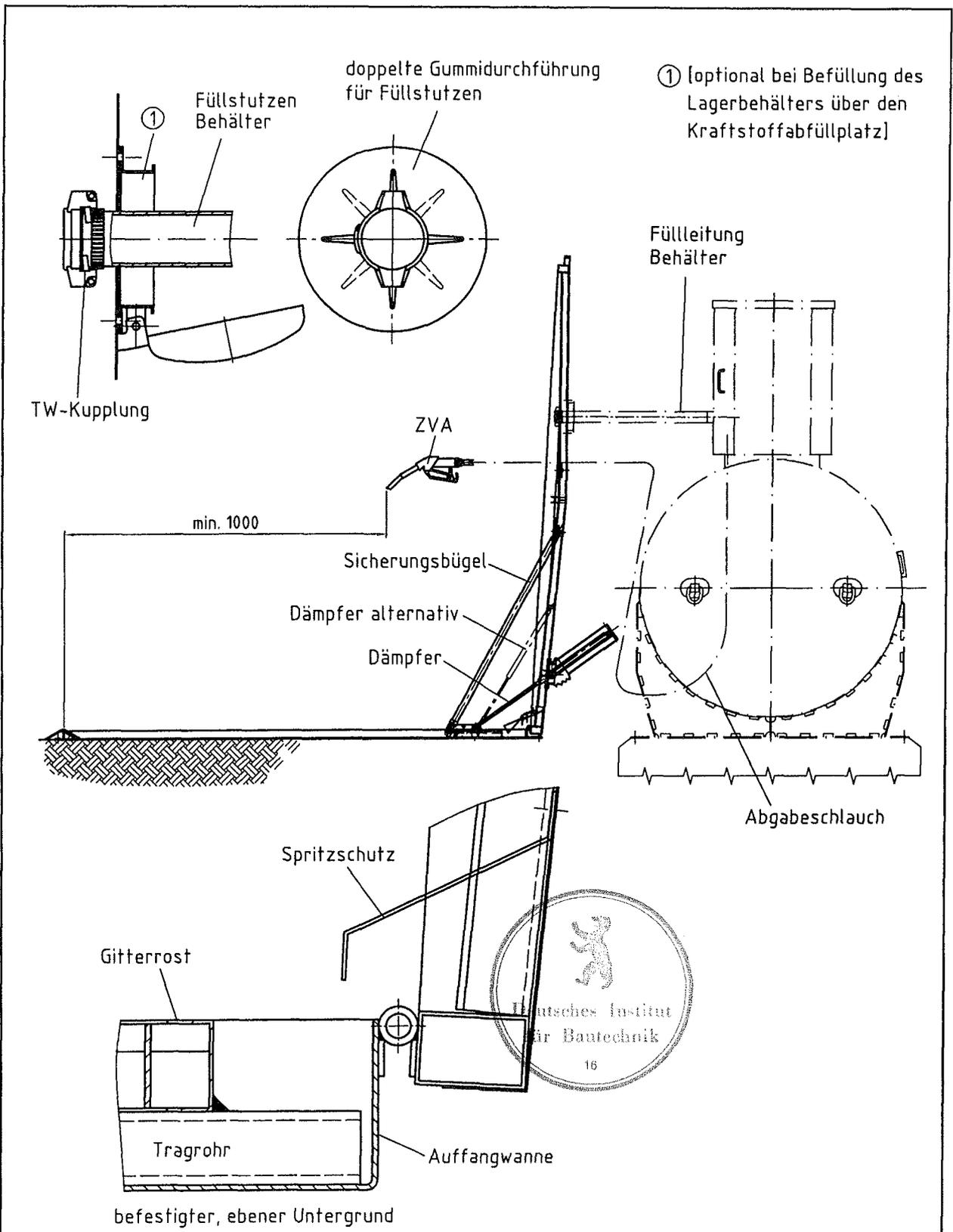
Fassungsvermögen je
 Auffangwanne : min. 150 Liter
 zzgl. 2 cm Freibord



Rietbergwerke GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 55
 33397 Rietberg
 Tel. (05244) 983-0
 Fax (05244) 983-201

Kraftstoffabfüllplatz
 befahrbar

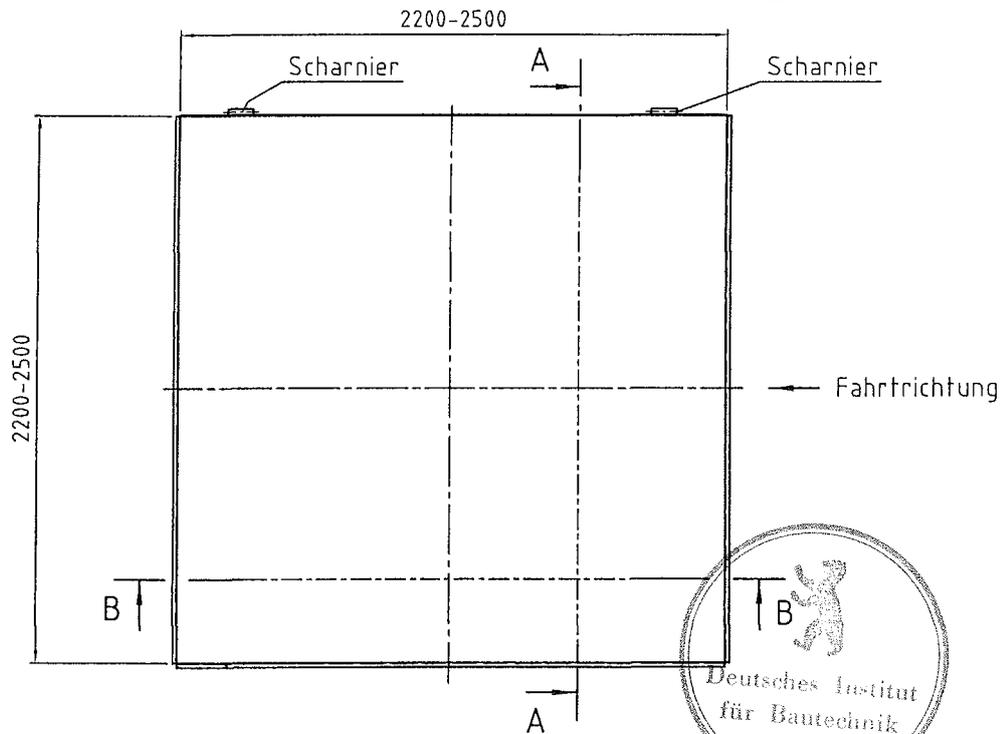
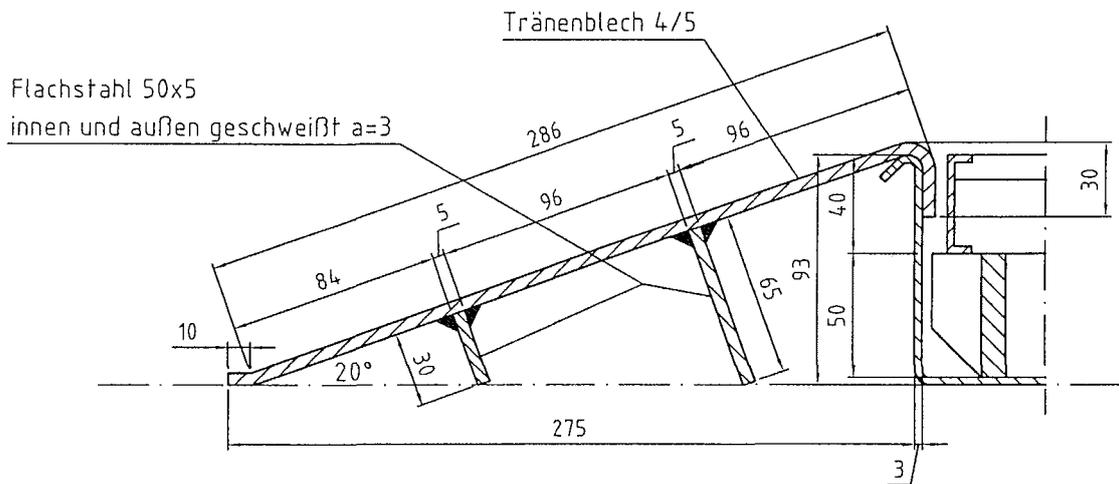
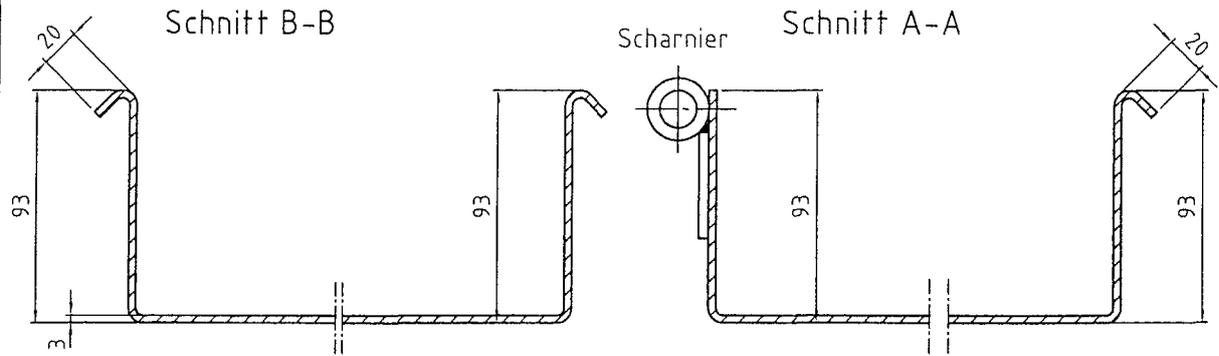
Anlage 1 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-155
 vom 11.04.2008



Rietbergwerke GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 55
 33397 Rietberg
 Tel. (05244) 983-0
 Fax (05244) 983-201

Kraftstoffabfüllplatz
 befahrbar

Anlage 1.1 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-155
 vom 11.04.2008

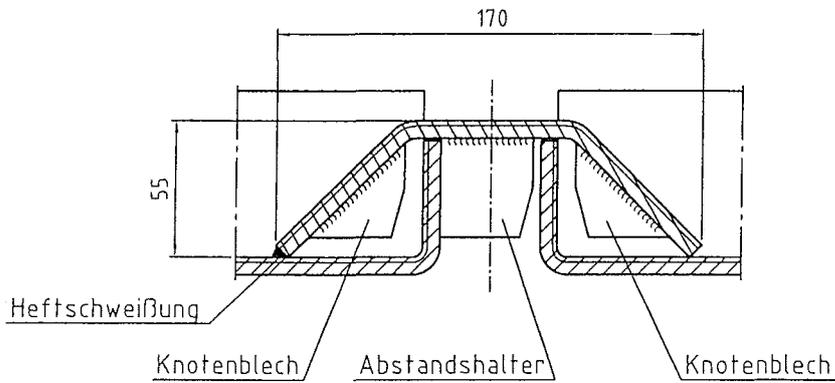


Rietbergwerke GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 55
 33397 Rietberg
 Tel. (05244) 983-0
 Fax (05244) 983-201

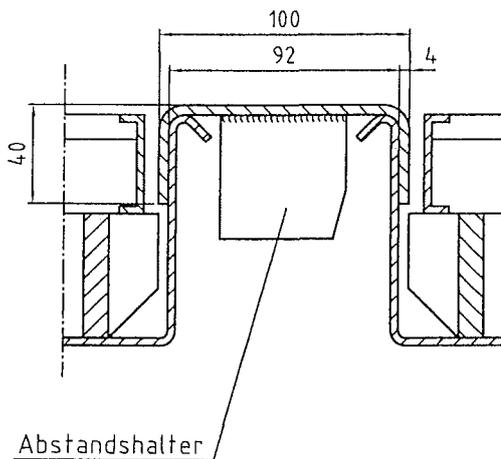
Auffangwanne mit
 Gitterrost und
 Auffahrschräge

Anlage 1.2 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-155
 vom 11.04.2008

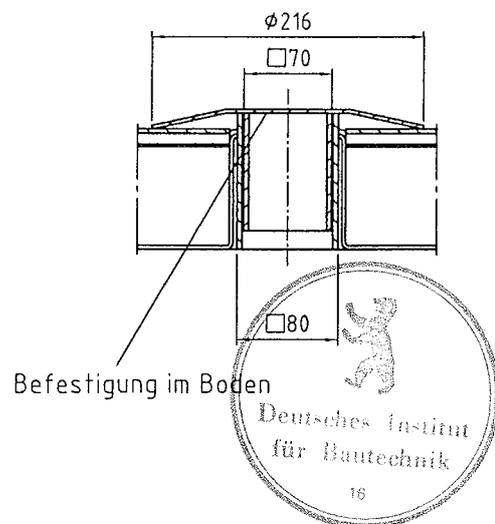
Verbindungselement für 2 Auffangwannen
aus Tränenblech 5/7



Verbindungselement für 2 Auffangwannen
mit Gitterrost aus Tränenblech 4/5



Mittenabdeckung

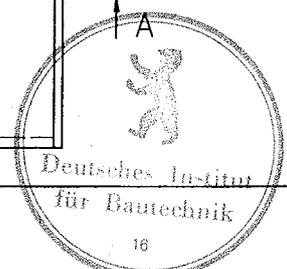
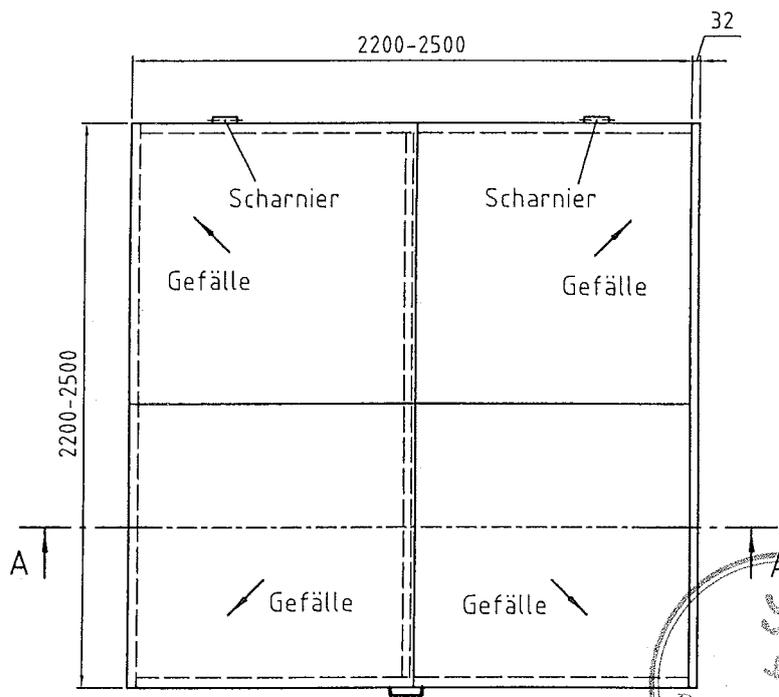
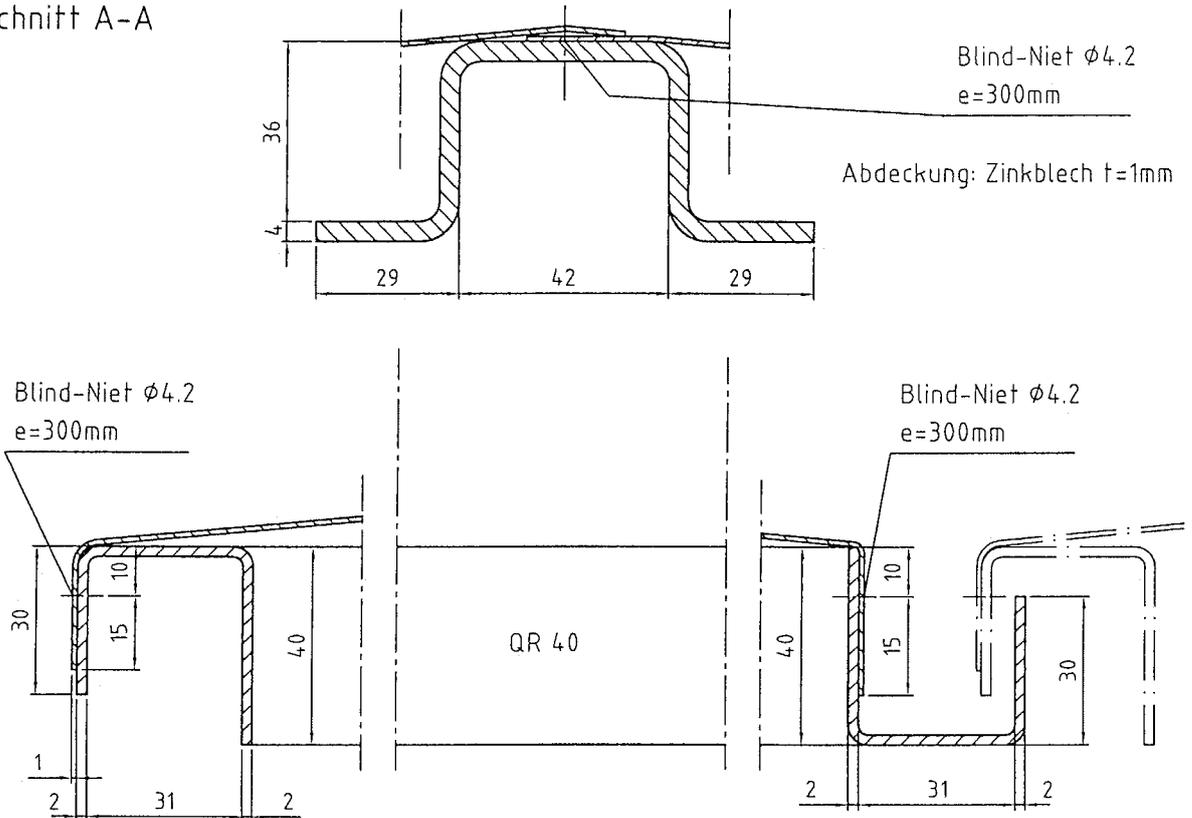


Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg
Tel. (05244) 983-0
Fax (05244) 983-201

Verbindungselement
Auffangwanne

Anlage 1.4 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-155
vom 11.04.2008

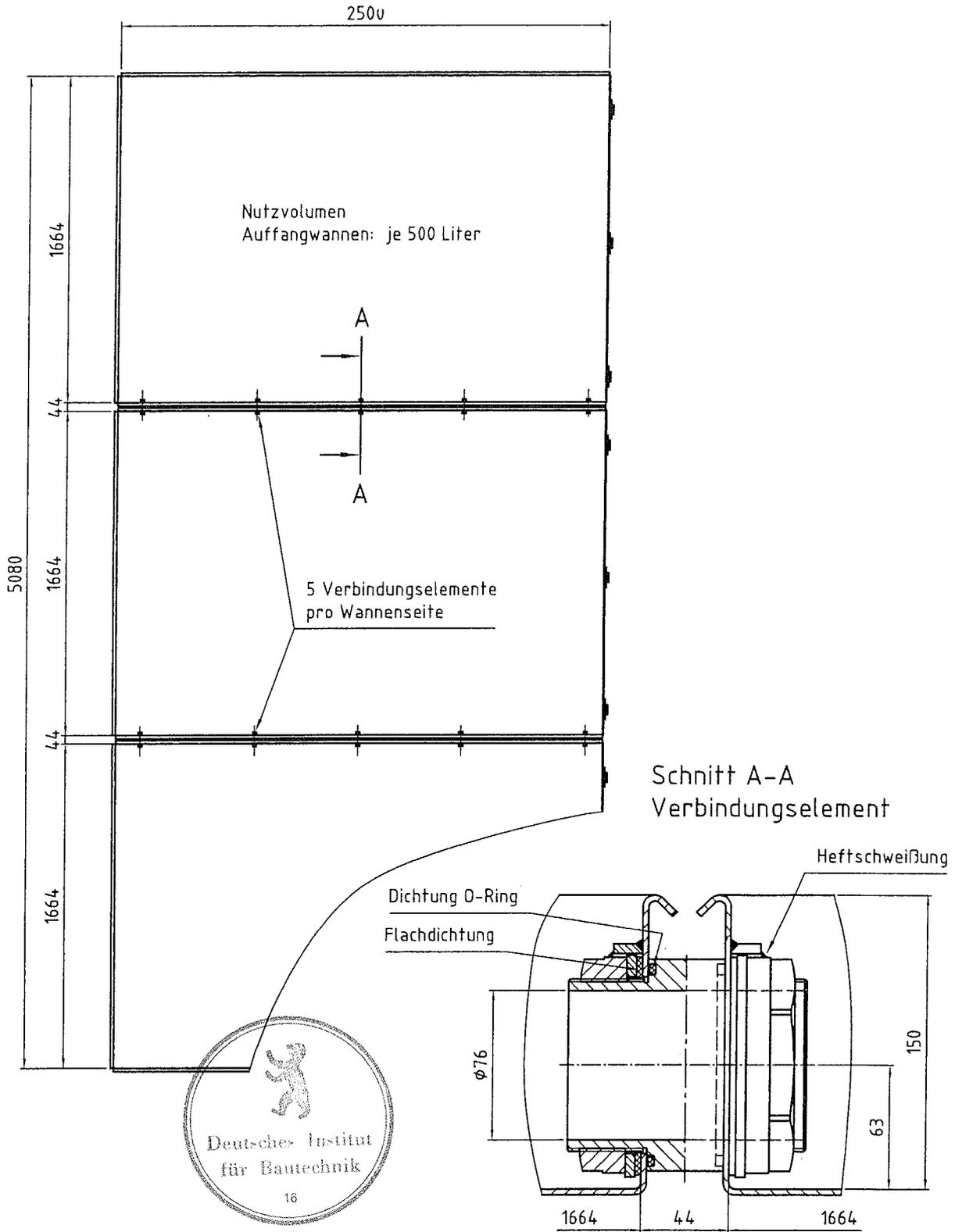
Schnitt A-A



Rietbergwerke GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 55
 33397 Rietberg
 Tel. (05244) 983-0
 Fax (05244) 983-201

Abdeckung für
 Auffangwanne

Anlage 1.5 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-155
 vom 11.04.2008



Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg
Tel. (05244) 983-0
Fax (05244) 983-201

Kommunizierende
Auffangwannen

Anlage 1.6 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-155
vom 11.04.2008